

Zusätzlich zu den Besonderen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude Agrar Fair Play und Agrar Fair Play Plus gilt für die Versicherung von Rundbogenhallen folgende Klausel:

Vandalismus an Rundbogenhallen

1. Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch mut- oder böswillige Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Rundbogenhallen durch unbefugte Dritte.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000 Euro begrenzt.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 250 Euro gekürzt.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
5. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Vandalismus mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.